

Eignungsflächenuntersuchung  
Alternativstandortprüfung  
interkommunalen Abstimmung

„Solarpark Krempe“

Stadt Krempe

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13  
4. Änderung des Flächennutzungsplanes

mit

„Solarpark Borsfleth“

Gemeinde Borsfleth

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6  
1. Änderung des Flächennutzungsplanes

## 1 Anlass der Untersuchung

(1) Anlass für die hier vorliegende Eignungsflächenuntersuchung ist die konkrete Bauleitplanung der Stadt Krempe zur Entwicklung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Krempe in Abstimmung mit dem Grundeigentümer der in Aussicht genommenen Potentialflächen sowie einer hinzugezogenen Entwicklungsgesellschaft für Solarparks.

(2) Bereits mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB war der Entscheidungsprozess für die vorgesehenen Planungsgebiete im Stadtgebiet von Krempe sowie eine Gesamtübersicht zu bereits bestehenden Solarparks an der Bahnlinie Hamburg-Westerland und zu weiteren für die Entwicklung von Solarparks möglicherweise geeigneten Flächen in den Nachbargemeinden Bahrenfleth, Borsfleth, Neuenbrook, Hohenfelde und Rethwisch dargestellt worden.

(3) Das als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren beteiligte Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hatte jedoch erhebliche Bedenken bezüglich der bisher nicht ausreichenden Berücksichtigung von maßgeblichen Ziele, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vorgebracht.

(4) Insbesondere wurde angemerkt, dass die bloße Auflistung geplanter und bestehender Solarparks in benachbarten Gemeinden als nicht ausreichend im Sinne einer interkommunalen Abstimmung gleichgesetzt werden kann. Vielmehr sollte die Abstimmung zum Ziel haben, nur die wirklich geeigneten Flächen zu entwickeln. Aus landesplanerischer Sicht ist darauf hingewiesen worden, dass die bisherige Vorgehensweise nicht die erforderliche Gemeindegrenzen übergreifende Identifizierung, Bewertung und Abstimmung von für die Solarenergienutzung geeigneten Potentialflächen - d.h. eine Standortalternativenprüfung unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange - ersetzen kann.

(5) Dementsprechend wird die Eignungsflächenuntersuchung unter Beachtung der vom Referat IV 52 vorgebrachten Bedenken sowie der maßgeblichen landesplanerischen Rahmenbestimmungen zur Entwicklung von großflächigen Photovoltaikanlagen komplett überarbeitet und ergänzt.

## 2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

### 2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

(1) Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein ist vor allem der LEP vom 13.07.2010, dem Entwurf der Fortschreibung des LEP (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV. Die für Planungen von Solarparks maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan (LEP).

(2) Aus landesplanerischer Sicht wird eine Gemeindegrenzen übergreifende Identifizierung, Bewertung und Abstimmung von für die Solarenergienutzung geeigneten Potentialflächen - d.h. eine Standortalternativenprüfung unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange - als erforderlich angesehen. Aufgrund der bereits bestehenden bzw. absehbaren Nutzungsdichte in diesem Teilraum ist es gemäß der Landesplanung zudem geboten, die zu ermittelnden Potentialflächen möglichst in ein abgestimmtes gesamtträumliches Entwicklungskonzept zu übersetzen, um auf dieser Grundlage eine über die Gemeindegrenzen hinausgehende koordinierte Entwicklung sicherzustellen.

(3) Im Hinblick auf den sich zurzeit in der Anhörung befindlichen 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP Fortschreibung 2020) und die darin enthaltenden Vorgaben zur Solarenergienutzung hat die Landesplanung vorsorglich darauf hingewiesen, dass künftig für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (Ziff. 4.5.2 Abs. 5 LEP Fortschreibung 2020). Das Raumordnungsverfahren dient in diesem Zusammenhang der Ermittlung, Beschreibung und Auswertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und soll eine frühzeitige Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen.

### 2.2 Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes

(1) Gemäß Kapitel 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2020 (Entwurf) soll die Photovoltaik möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollten derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

- (2) Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.
- (3) Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in
- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
  - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
  - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.
- (4) Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Damit gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sollen Neuplanungen auf geeigneten Trassenabschnitten gemeindegrenzenübergreifend zwischen den Kommunen abgestimmt werden.
- (5) Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.
- (6) Aus gesetzlichen Gründen sind zahlreiche Flächen, die hier nicht komplett einzeln aufgeführt werden, für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen. Bezogen auf den vorliegenden Untersuchungsraum könnten grundsätzlich lediglich Schutzgebiete für Natur und Landschaft, Biotop, Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete) und Waldflächen betroffen sein.
- (7) Grundsätzlich sollen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen auf wenige konfliktarme und vorbelastete Gebiete konzentriert werden. Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. Auf Trassen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen häufig nicht aus.

(8) Bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung besteht aufgrund des erheblichen Nutzungsdrucks ein besonderes Steuerungs- und Abstimmungserfordernis zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere der Natur, des Landschaftsschutzes, der Freizeit- und Erholungsgestaltung in naturnaher Umgebung. Den touristischen Belangen und dem Freiraumschutz soll in diesen Gebieten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

### **2.3 Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz**

(1) Außer den Steuerungsmöglichkeiten des Landes Schleswig-Holstein über den Landesentwicklungsplan (LEP) besteht auch eine steuernde Einflussnahme der nationalen Legislative über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der auf dem Gesetz basierenden Regelung über die finanzielle Förderung u.a. auch für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, wobei die Bestimmungen des EEG im Wesentlichen mit den Bestimmungen des LEP übereinstimmen bzw. mit ihnen korrespondieren. Die geförderte Errichtung von PV-Anlagen ist gem. § 37 Abs. 1 EEG 2021 auf folgenden Flächen möglich:

- Versiegelte Flächen.
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.
- Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von 200 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
- Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, der vor dem 01.09.2003 aufgestellt wurde.
- Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes, welcher als Gewerbe- oder Industriefläche (§ 8 und § 9 BauNVO) vor dem 01.01.2010 ausgewiesen wurde.
- Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt wurde.
- Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die nach dem 31.12.2013 durch vorgenannte verwaltet werden und für die Entwicklung von Solaranlagen auf Ihrer Internetseite veröffentlicht wurden.
- Flächen, die als Ackerland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der vorgenannten Flächen fallen (Voraussetzung: Beschluss des Bundeslandes zur Errichtung von Solaranlagen auf Grünflächen)
- Flächen, die als Grünland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der vorgenannten Flächen fallen (Voraussetzung: Beschluss des Bundeslandes zur Errichtung von Solaranlagen auf Grünflächen).

(2) Das EEG ist jedoch auch in der Novelle 2021 den ambitionierten Klimazielen der Bundesregierung jedoch nicht angemessen. Um die Klimaziele 2030 zu erreichen und eine Strom-Erzeugungslücke infolge des Atom- und Kohleausstiegs zu vermeiden, bedarf es mindestens einer Verdreifachung der installierten Photovoltaik-Kapazität bis 2030 in Deutschland. Die jährlichen PV-Ausbauziele im EEG müssen dafür von bisher 2,5 Gigawatt schrittweise auf bis zu 100 GW im Jahr 2030 angehoben werden.

## 2.4 Eignungskriterien und Ausschlusskriterien

(1) Die gesetzlichen und landesplanerischen Rahmenbedingungen bewirken eine Konzentration von großen PV-Anlagen entlang von Verkehrszügen und dabei auch über Gemeindegrenzen hinweg. Übermäßig große Solarparks ohne angemessene Abstände bzw. landschaftliche Zäsuren sollen jedoch möglichst vermieden werden. Daraus ergibt sich das Erfordernis von Gemeinde übergreifenden konzeptionellen Betrachtungen und interkommunalen Abstimmungen. Diesem Zweck dient die hier vorliegende Eignungsflächenprüfung.

(2) Die Bewertung von für großflächige PV-Anlagen geeigneten Flächen beruht im Wesentlichen sowohl auf den Rahmenbedingungen des EEG als auch den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP). Dabei kommen vor allem versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten sowie Flächen entlang von Schienenwegen und Autobahnen in Betracht. Außerdem sind bestehende Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen in der Umgebung als Kriterien für die Einstufung als Eignungsfläche zu berücksichtigen.

(3) Neben den Eignungskriterien gibt es aber auch Ausschlusskriterien. Das sind insbesondere naturschützende Belange (Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldflächen, Biotopverbund, Biotopverbund, Kompensationsflächen). Des Weiteren können sich zu geringe Abstände zu Wohngebieten oder Wohn-/Hofanlagen und zu denkmalgeschützten Objekten einschränkend oder ausschliessend auswirken. Relevant für einen Ausschluss sind auch konkurrierende städtebauliche Entwicklungen, die unter Umständen eine vollständige Freihaltung für die Entwicklung von Wohn- oder Gewerbegebieten etc. erforderlich machen. Ergänzend sind noch einschränkende oder ausschliessende Kriterien aus den Vorgaben der Regionalplanung zu berücksichtigen. Das können z.B. Rohstoffpotenzialflächen, Wiesenvogelbrutgebiete oder Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung sein.

(4) Die vorliegende Untersuchung hat keinen abwägenden Charakter und es werden hinsichtlich der eingeschätzten Realisierungschancen teilweise Einschränkungen bei der Anzahl und Größe von Eignungsflächen vorgenommen. Letztlich bleiben Einzelfallprüfungen erforderlich.

## 2.5 Suchraum und interkommunale Abstimmung

(1) Das landesplanerische Ziel zur Vermeidung langer bandartiger Strukturen bezieht sich vor allem auf die Entwicklung von großflächigen PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken, möglicherweise bis an die Grenzen der benachbarten Gemeinden und darüber hinaus, was eine interkommunale Abstimmung mit den unmittelbar benachbarten Gemeinden über Eignungsflächen und deren Begrenzungen erforderlich macht. Das kann auch andere förderfähige Flächen betreffen, wie z.B. bereits befestigte Flächen oder Konversionsflächen, sofern gemeinsame Gemeindengrenzen dabei berührt werden. Für Abstimmungen zwischen Gemeinden, die nicht unmittelbar benachbart sind, fehlt es dagegen in der Regel an einer relevanten Betroffenheit.

(2) Im vorliegenden Fall der Planung des Solarparks Krempe orientiert sich der Suchraum auf die umlagegeförderten Abstandsflächen entlang der Bahnstrecke Hamburg-Westerland im Stadtgebiet von Krempe und im Bereich der benachbarten Gemeinden Bahrenfleth, Neuenbrook und Krempe, obwohl die Landesplanungen der Länder regelmäßig die Fixierung auf umlagegeförderte Flächen kritisieren. Im bisher geltenden EEG betrug dieser Abstand 110 m, aber mit der EEG-Novelle 2021 wurde eine Verbreiterung der förderfähigen Bereiche entlang von Autobahnen und Bahnstrecken auf 200 m beschlossen. Mit der Rechtswirksamkeit dieser Änderung könnten sich nun Erweiterungsmöglichkeiten für bereits bestehende PV-Anlagen ergeben, wie z.B. die Solarparks an der Bahnlinie im Gebiet der Gemeinde Neuenbrook. Der Suchraum wird dementsprechend breiter angelegt.

(3) Dabei bleiben geeignete Flächen im Einzelfall nicht unbedingt auf den Abstand von 200 m zur Bahnstrecke begrenzt. In diesem Fall grenzt der westliche Teil-Geltungsbereich des Solarparks Krempe an das Gebiet der Gemeinde Borsfleth. Der sich daraus ergebende kommunale Abstimmungsbedarf wurde seitens der Gemeinde Borsfleth insofern erfüllt, dass auf der an den Solarpark Krempe grenzenden Fläche ebenfalls ein Bauleitplanverfahren für den Solarpark Borsfleth eingeleitet worden ist, der mit dem Solarpark Krempe verbunden und über diesen erschlossen werden muss und soll. Ein formaler Abstimmungsprozess zwischen Borsfleth und Krempe mit gemeinsamen Beratungsterminen sind jedoch weder erfolgt noch sachlich erforderlich. Vielmehr beruhen die Abstimmungen auf der Initiative der beteiligten Entwicklungsgesellschaft und des Grundeigentümers. Die Stadt Krempe und die Gemeinde Borsfleth sowie die betroffenen Ämter Krempermarsch und Horst-Herzhorn haben dabei in Übereinstimmung gehandelt. Abschliessend soll die formelle Abstimmung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgen.

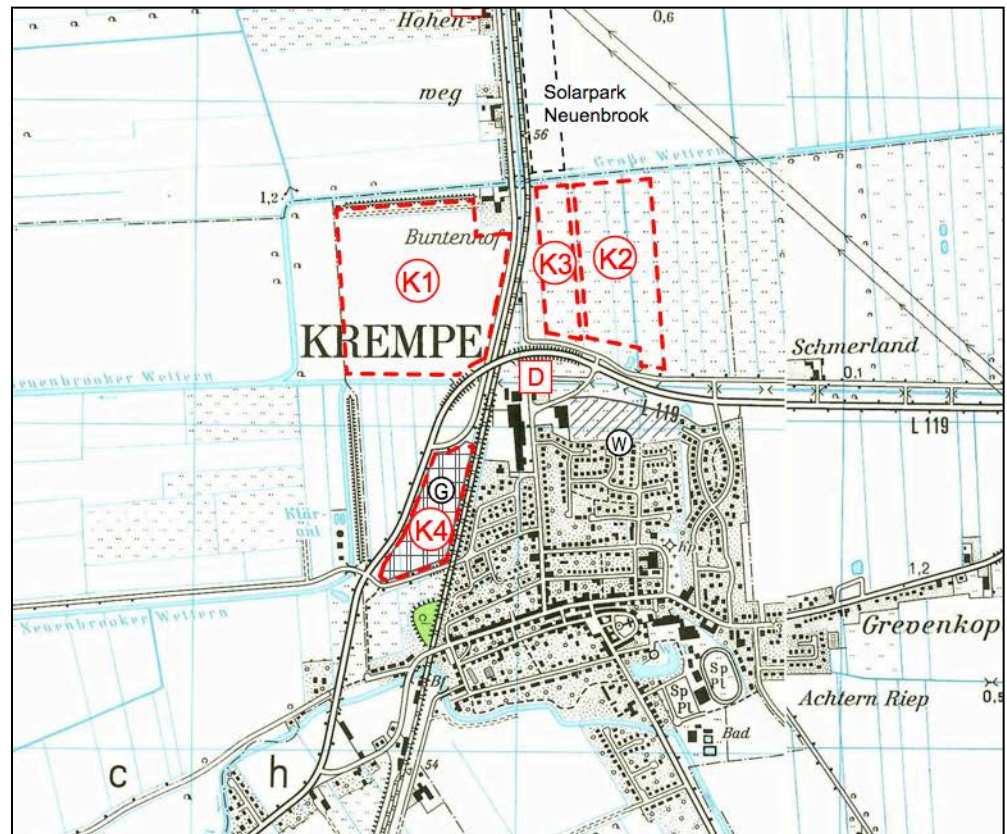
(4) Unter Berücksichtigung der in Unterkapitel 2.2 genannten Ziele des LEP 2020 (Entwurf) sowie der Rahmenbedingungen des EEG wurde der Suchraum für den Bereich der Stadt Krempe und der angrenzenden Gemeinden geprüft. Dabei sind die Bereiche entlang der Bahnlinie Hamburg-Westerland von ausschlaggebender Bedeutung. Für großflächige PV-Anlagen geeignete Konversionsflächen, wie z.B. ehemalige Bodenabbauflächen, oder brachliegende Bauflächen, konnten nicht festgestellt werden. Sofern es solche Flächen in größerer Entfernung geben sollten, so sind diese für das vorliegende Verfahren und die vorliegende Untersuchung nicht abstimmungsrelevant. Für die weitere Beurteilung wurden die besonderen Eignungskriterien bzw. die möglichen Ausschlusskriterien ermittelt. Dabei wurden insbesondere siedlungs- und naturschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

(5) Eine Abwägung zwischen den einzelnen Eignungsflächen erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung nicht. Allerdings werden einige Bereiche nicht als Eignungsflächen dargestellt, weil sie aufgrund ihrer geringen Größe wirtschaftlich weniger attraktiv wären, oder weil sie bei der Untersuchung von Standortalternativen innerhalb der planenden Gemeinde bereits gegenüber besseren Standorten unterlegen waren. Im Gebiet der Stadt Krempe waren das beispielsweise zwei Flächen: 1. eine Fläche, die als potentiell Gewerbegebiet vorgehalten werden soll und 2. eine Fläche, die sich nördlich gegenüber der denkmalgeschützten Windmühle befindet, zwischen der Bahnlinie und dem östlichen Teil-Geltungsbereich des geplanten Solarparks Krempe.



### 3 Alternative Standorte in Krempe

(1) In Zusammenhang mit der Entwicklung von großflächigen PV-Anlagen wurden im Stadtgebiet von Krempe insgesamt vier Flächen im Vorlauf des Verfahrens als potentiell geeignete Flächen untersucht, die in der nachfolgenden Karte dargestellt sind.



Kartengrundlage TK25 © 2014 LVermGeoSH.Schleswig-Holstein

(2) Die Fläche K4 westlich der Stadt zwischen der Bahnstrecke und der Landesstraße L119 wäre zwar für die Entwicklung eines Solarparks grundsätzlich geeignet, aber die Stadt Krempe benötigt diesen Bereich als Entwicklungsmöglichkeit für gewerbliche Nutzungen. Die Fläche K3 östlich unmittelbar an der Bahnstrecke, würde mit den bestehenden Solarparks in der Gemeinde Neuenbrook zu sehr dem unerwünschten Erscheinungsbild eines bandartigen Charakters entsprechen, was vermieden werden sollte. Außerdem bestanden Bedenken aufgrund der Nähe zur denkmalgeschützten Windmühle und des geringen Abstands zu einem einzelnen Wohnhaus östlich der Bahnstrecke.

(3) Somit kommen aus Sicht der Stadt Krempe lediglich die Flächen K1 und K2 als geeignet in Frage und sind für die Entwicklung als großflächige PV-Anlagen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens vorgesehen. Die beiden Flächen K3 und K4 werden dagegen im Rahmen der vorliegenden Eignungsflächenprüfung nicht weiter berücksichtigt.

## 4 Eignungsflächen im Suchbereich

### 4.1 Erfassung des Suchbereiches

(1) Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt, wurde der Suchbereich einerseits zwar etwas weiter gefasst, um sich nicht nur auf die rein umlagefördernden Bereiche entlang der Bahnstrecke zu konzentrieren, andererseits aber auf die abstimmungsrelevanten Bereiche in den benachbarten Gemeindegebieten beschränkt. Abstimmungsrelevant sind dabei Flächen, die aufgrund ihrer Nähe auch die Belange der planenden Gemeinde berühren könnten. Abstimmungen über Flächen in noch weiter entfernten Gemeinden sind in der Regel überhaupt nicht angezeigt und nicht begründbar.

(2) Der Suchbereich liegt innerhalb des Landschaftsraumes Krempermarsch, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt ist, wobei vor allem die Viehhaltung sowie der Raps- und Getreideanbau von Bedeutung sind. Das Land ist flach und liegt etwa auf der Höhe des Meeresspiegels. Der Mangel an Waldflächen und Gehölzstrukturen erlaubt einen weiten Blick über die Landschaft, die durch technische Bauwerke wie Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen bereits erheblich beeinträchtigt ist. Dazu kommen neben den Hauptverkehrszügen wie der elektrifizierten Bahnstrecke Hamburg-Westerland, der Autobahn BAB23, den Landes- und Kreisstraßen mit ihren Brückenbauwerken auch größere Industrieanlagen, die weithin sichtbar sind und die Landschaft mitprägen.

(3) Aufgrund dieser erheblichen Vorbelastungen der Landschaft besteht einerseits zwar eine geringere Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Beeinträchtigungen durch PV-Anlagen, andererseits ergibt sich damit auch das Erfordernis, den Charakter der Landschaft und seine natürlichen Merkmale als bewohnbaren Lebensraum zu bewahren und nicht vollständig zu überprägen. Deshalb sollen durchgehende lange Bänder von PV-Anlagen vermieden werden. Insbesondere zwischen größeren Anlagen sind grüne Zäsuren erforderlich, damit die Landschaft in ihrem natürlichen Charakter ablesbar bleibt. Dem entspricht auch die landesplanerische Zielsetzung, die Ausmaße von PV-Anlagen möglichst auf weniger als 1.000 m zu beschränken, oder bei größeren Anlagen einen entsprechenden Abstand einzuhalten.

(4) Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen und Zielsetzungen wurden im Bereich der Stadt Krempe und den unmittelbar benachbarten Gemeinden Borsfleth, Bahrenfleth, Neuenbrook und Krempe insgesamt sieben Eignungsflächen für großflächige PV-Anlagen erkannt, von denen zwei im Bereich von Neuenbrook bereits realisiert worden sind. Drei Eignungsflächen in Krempe und Borsfleth befinden sich derzeit in konkreten Bauleitplanverfahren und im Bereich der Gemeinde Bahrenfleth finden derzeit ebenfalls Abstimmungen über die Möglichkeit und die Dimension einer großflächigen PV-Anlage westlich an der Bahnstrecke Hamburg-Westerland statt.

## 4.2 Auswahlkriterien und Einschränkungen

(1) Grundsätzlich könnten sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang von Bahnstrecken für PV-Anlagen als geeignet gelten, sofern keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien dagegen stehen, wie beispielsweise naturschützende Belange. Dabei können nur festgestellte Schutzgebiete berücksichtigt werden. Der Aufwand für spezielle Fachgutachten, wie z.B. artenschutzrechtliche Untersuchungen, wäre für die breit angelegte Eignungsflächenprüfung dagegen unangemessen und ist nicht zwingend erforderlich. In jedem Fall bedarf es aber der Wahrnehmung erkennbarer Belange und Betroffenheiten und deren angemessener Berücksichtigung.

(2) Ein wichtiges Eignungskriterium ist der Abstand und die Sichtbeziehung zu Wohngebieten und bewohnten Hofstellen. Zur Vermeidung faktisch feststellbarer Beeinträchtigungen von Wohnqualitäten, also durch Lärm, Gerüche, Verschattung und Blendwirkungen reicht in der Regel ein Abstand von 50 m aus. Dagegen wird die Veränderung der Landschaft von den Bewohnern individuell sehr unterschiedlich bewertet und kann zu einem Mindestabstand von 200 m oder mehr führen. Infolge der fehlenden Akzeptanz der Bewohner kommt es regelmäßig zu einer Reduzierung der politischen Akzeptanz. Für den Abstand zu Wohnhäusern kann somit keine allgemein gültige Größe angenommen werden, aber für eine Vorprüfung von Eignungsflächen kann ein Abstand ca. 100 m als durchaus angemessen angesehen werden.

(3) Bei der abwägenden Betrachtung von alternativen Standorten ist auch die Verfügbarkeit der Flächen zu berücksichtigen, also die ggf. bekannten Entwicklungsabsichten des jeweiligen Grundeigentümers. Darüberhinaus können die Voraussetzungen der Erschließung und der Netzanbindung bedeutend sein. Für die Wirtschaftlichkeit und Realisierungschancen einer PV-Anlage ist zudem die Größe bzw. der voraussichtliche Ertrag einer Anlage gegenüber den Entwicklungskosten maßgeblich. Eine Ermittlung und Befragung sämtlicher Grundeigentümer und Pächter hinsichtlich möglicher Entwicklungsinteressen wäre aufgrund der zu erwartenden Unverbindlichkeit jedoch nicht belastbar und ist somit verzichtbar. Vielmehr werden solche Flächen in die nähere Betrachtung als Eignungsfläche einbezogen, deren Realisierung aufgrund ihrer Größe, Lage und anderen Rahmenbedingungen zumindest als wahrscheinlich realisierbar erscheinen. Kleinere Flächen zwischen bewohnten Hofstellen werden im Einzelnen nicht in die Betrachtung als Eignungsflächen einbezogen. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen grundsätzlich ungeeignet wären.

(4) Es können auch Flächen als geeignet erkannt werden, die nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einem Suchraum liegen, wenn z.B. ein enger Zusammenhang mit einer bereits erkannten Eignungsfläche besteht, wobei auch Gemeindegrenzen als Ergebnis einer interkommunalen Abstimmung überplant werden können. Im vorliegenden Verfahren trifft dies auf das Plangebiet für den Solarpark Borsfleth in der Gemeinde Borsfleth zu, dessen Realisierung von der Erschließung über das Gebiet des Solarparks Krempe abhängig ist.

## 4.3 Eignungsflächen im Einzelnen

### 4.3.1 Eignungsflächen Nrn. 1 und 2 - Stadt Krempe

(1) Die Betrachtung und Bewertung der Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Krempe wurden bereits unter Kapitel 3 „Alternative Standorte“ in Abwägung mit anderen als mögliche Eignungsflächen untersuchte Bereichen beschrieben und die Entscheidung für die Eignungsflächen Nr. 1 und Nr. 2 begründet. Beide Flächen haben den Vorzug, außerhalb von Bereichen zu liegen, die für die Siedlungsentwicklung der Stadt Krempe geeignet wären. Das beruht vor allem auf dem Verlauf der Landesstraße L119, die das Stadtgebiet wie ein Riegel gegenüber der freien Landschaft abgrenzt.

- **Eignungsflächen Nr. 1**

(2) Die Eignungsfläche Nr. 1 grenzt unmittelbar an die Kreisstraße K10 und mittelbar an die parallel zur K10 verlaufenden Bahnstrecke Hamburg-Westerland. Damit liegt sie teilweise innerhalb des umlageförderfähigen Bereiches an einer Bahnstrecke. Die gesamte Eignungsfläche wird bisher vollständig ackerbaulich genutzt und weist keinerlei Gehölzstrukturen auf.

Trotz ihrer Größe ist die Fläche nur sehr beschränkt von öffentlichen Flächen einsehbar, und zwar von der Kreisstraße K10 sowie von vorbeifahrenden Zügen aus. Im Übrigen ist die Fläche weiträumig nur von weit entfernten und partiell besiedelten oder öffentlichen Bereichen umgeben.

(3) Das Gebiet befindet sich zwar innerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, jedoch lediglich in einer Randlage und ohne Bezug zu den touristisch bedeutsamen Orten und Angeboten des Landschaftsraumes an der Stör.

In diesem Zusammenhang ist das Landschaftsbild in westlicher Richtung ohne auffällige Beeinträchtigungen. Nördlich des Eignungsbereiches ist die Landschaft jedoch bereits durch Windenergieanlagen vorbelastet.

(4) Die denkmalgeschützte Windmühle Krempe wird in ihrer Bedeutung und städtebaulichen Wirkung nicht beeinträchtigt. Das Denkmal ist ausreichend weit entfernt und es besteht bereits eine erhebliche Beeinträchtigung durch die L119, insbesondere aufgrund des dominanten Brückenbauwerkes, durch das die Sicht auf die Mühle von Nordwesten aus nicht mehr gegeben ist.

(5) Im Westen grenzt die Eignungsflächen an die Gemeindegrenze von Borsfleth und dabei an eine kleinere Ackerfläche, die an drei Seiten von Wettern begrenzt ist und mit der Eignungsfläche Nr. 1 eine landwirtschaftlich genutzte Einheit darstellt. Im Sinne der interkommunalen Abstimmung plant die Gemeinde Borsfleth diese kleiner Ackerfläche ebenfalls als Solarpark zu entwickeln. Die Fläche ist als Eignungsflächen Nr. 3 in die Eignungsflächenuntersuchung aufgenommen. Für die Eignungsfläche Nr. 1 liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

- **Eignungsfläche Nr. 2**

(6) Die Eignungsfläche Nr. 2 liegt an einem Wirtschaftsweg („Schmerland“), der nördlich parallel zur Schmerländer Wettern und zur Landesstraße L119 liegt. Die gesamte Eignungsfläche wird bisher vollständig ackerbaulich genutzt und weist abgesehen von einem Holunderstrauch keinerlei Gehölzstrukturen auf.

In nordsüdlicher Richtung wird der Eignungsbereich von einem Graben durchquert, der als Verbindung zwischen der Schmerländer Wettern und der Großen Neuenbrooker Wettern im Norden ausgebaut werden soll. Außerdem wird der Eignungsbereich zukünftig von der Trasse einer geplanten Erdgastransportleitung durchquert, die sich zur Zeit im Planfeststellungsverfahren befindet. Beide Vorhaben sind mit den jeweiligen Entwicklungsträgern bereits detailliert abgestimmt und sind mit der Entwicklung als großflächige PV-Anlage vereinbar.

(7) Die Landschaft nördlich von Krempe ist in einem erheblichen Maße vorbelastet durch die Bahnstrecke mit ihren Fahrleitungen, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen und die Landesstraße L119 mit ihrem dominanten Brückenbauwerk. Aufgrund der nur sporadisch vorhandenen Gehölzstrukturen sind weite Blickbeziehungen über die Landschaft möglich, sogar bis zu den Industrieanlagen bei Lägerdorf.

Aufgrund dieser weiten Blickbeziehungen ergibt sich auch eine allgemeine Sichtbarkeit der Eignungsfläche, die aber gegenüber dem Siedlungsgebiet von Krempe teilweise durch vorhandene Gehölzstrukturen entlang des Wirtschaftsweges und entlang der Landesstraße abgeschirmt wird.

(8) Der Abstand der Eignungsfläche Nr. 2 zu schutzwürdigen Objekten und Nutzungen ist als angemessen oder ausreichend zu bewerten. Der Abstand zum Siedlungsrand von Krempe beträgt ca. 200 m, bzw. 180 m zu einem einzelnen Wohnhaus. Ein weiteres einzelnes Wohnhaus befindet sich westlich ca. 200 m entfernt. Der Abstand zur denkmalgeschützten Windmühle beträgt ca. 260 m. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung der Landschaft ergibt sich keine signifikante Verschlechterung des Landschaftsbildes.

Für die Eignungsfläche Nr. 2 liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

### 4.3.2 Eignungsfläche Nr. 3 - Gemeinde Borsfleth

(1) Die Eignungsfläche Nr. 3 in der Gemeinde Borsfleth liegt ca. 300 m von dem umlagegeförderten Bereich entlang der Bahnstrecke entfernt und grenzt im Norden und im Westen an die Neuenbrooker Wettern sowie im Süden an die Schmerlander Wettern. Es handelt sich um eine strukturlose Ackerfläche, die eine Einheit mit der unmittelbar benachbarten Eignungsfläche 2 im Bereich der Stadt Krempe darstellt und auf diese Weise ebenfalls als Eignungsfläche erkannt worden ist. Außerdem gehören diese beiden Eignungsbereiche eigentumsrechtlich zusammen.

(2) Raumplanerisch befindet sich die Eignungsfläche Borsfleth in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (s. Karten 1, 2 und 7), der in einem wesentlichen Zusammenhang mit der Landschaft an der Stör steht. Dabei liegt die Eignungsfläche weitab von tatsächlich touristisch attraktiven und entsprechend aktiv besuchten Bereichen oder Orten und wäre für diese somit ohne erheblich nachteilige Auswirkungen. Des Weiteren befindet sich nordwestlich ein Gebiet, das gem. Teilfortschreibung des Regionalplanes IV als für Windenergie möglicherweise geeignet dargestellt ist (s. Karte 5) und es befinden sich auch bereits drei Windenergieanlagen (WEA) nördlich der Eignungsfläche.

(3) Aufgrund der abgeschiedenen Lage sind praktisch keine Sichtbeziehungen von öffentlichen Standorten, von Wohngebieten oder bewohnten Gehöften zu berücksichtigen. Die nächsten bewohnten Gehöfte sind über 500 m bzw. über 600 m entfernt. Die Landesstraße L119 ist ca. 350 m weit entfernt und auf dem Brückenbauwerk der L119 ist ein Geh- und Radweg lediglich auf der abgewandten südlichen Seite vorhanden und eine direkte Sichtbeziehung zum Solarpark somit nicht gegeben.

(4) Aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen sowie den Verhandlungen mit dem betroffenen Grundeigentümer und dem Entwicklungsträger hat die Gemeinde Borsfleth parallel zu dem laufenden Bauleitplanverfahren für den Solarpark Krempe im Sinne einer interkommunalen Abstimmung ebenfalls ein Bauleitplanverfahren für einen Solarpark eingeleitet.

### 4.3.3 Eignungsfläche Nr. 4 - Gemeinde Bahrenfleth

(1) Die Eignungsfläche Nr. 4 im Gebiet der Gemeinde Bahrenfleth liegt zumindest teilweise innerhalb des umlagegeförderten Bereiches entlang der Bahnstrecke Hamburg-Westerland, allerdings nicht unmittelbar, da sich dazwischen noch die „Dorfstraße“ Krempermoor (Kreisstraße K44) auf dem „Strüvendeich“ befindet. Es handelt sich um eine strukturlose Ackerfläche am Rande innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung (s. Karten 1, 2 und 7). Dabei liegt dieser Bereich weitab von touristisch wichtigen Landschaften oder Orten und ist durch die Bahnstrecke und die K44 bereits erheblich vorbelastet. Von der Entwicklung eines Solarparks wären daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für Tourismus und Erholung zu erwarten.

(2) Neben der Bahn und der Kreisstraße K44 im Nahbereich liegt auch eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen (WEA) und Hochspannungsleitungen in der weiteren Umgebung vor. Dagegen besteht ein Konflikt für die Entwicklung eines Solarparks aufgrund der gut erhaltenen ursprünglichen Landschaft entlang der Brokreihe (Kreisstraße K9) mit ihren bewohnten Hofstellen und Gehölzbeständen. Von diesen Hofstellen besteht eine Sichtbeziehung über den strukturlosen Acker zum Strüvendeich mit der Kreisstraße K44, der Bahnstrecke und der Baumallee davor.

(3) Diese Sichtbeziehung über die Landschaft wäre aufgrund der unterschiedlichen Entfernungen zur Eignungsfläche von 100 m bis 600 m mehr oder weniger beeinträchtigt. So haben auch bereits einige möglicherweise betroffene Bewohner im Rahmen einer Veranstaltung bezüglich der Planungsüberlegungen der Gemeinde zu einem Solarpark an dieser Stelle entsprechende Befürchtungen dazu geäußert. Schutzgebiete oder andere unüberwindbare Ausschlusskriterien liegen jedoch nicht vor.

#### **4.3.4 Eignungsflächen Nr. 5 und 6 - Gemeinde Neuenbrook**

##### **• Eignungsfläche Nr. 5**

(1) Die im Bereich der Gemeinde Neuenbrook dargestellten Eignungsflächen stellen im Wesentlichen zwei bestehende Solarparks an der Bahnstrecke Hamburg-Westerland dar, für die eine Erweiterung in Zusammenhang mit der im Rahmen der EEG-Novelle erfolgten Verbreiterung des umlagegeförderten Bereiches auf 200 m zu untersuchen war. Für den nördlich gelegenen Solarpark erscheint eine Erweiterung jedoch voraussichtlich ausgeschlossen, da im Osten eine historisch bedeutsame Marschhufenlandschaft anschließt und sich dort außerdem eine in Zusammenhang mit der geplanten Autobahn BAB20 festgelegte Kompensationsfläche für Wiesenvögel befindet.

##### **• Eignungsfläche Nr. 6**

(2) Günstiger für die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage ist dagegen die Situation im Bereich des südlichen Solarparks an der Bahnstrecke. Hier liegt bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der strukturlosen Landschaft durch mehrere Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen sowie die bestehende großflächige PV-Anlage und die Bahnstrecke Hamburg-Westerland vor. Der Abstand der bestehenden Anlage zu dem Wohnhaus Neuenbrook West Nr. 59 von ca. 50 m oder Neuenbrook West Nr. 57 von ca. 120 m kann dabei ggf. vergrößert werden.

(3) Einschränkend könnte sich die Lage in einem Bereich mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen auswirken (s. Karte 3). Aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzung des Solarparks wäre der Abbau der Rohstoffe nach Ablauf der Nutzungsdauer anschliessend aber weiterhin möglich. Somit liegen für diese Eignungsfläche keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

#### **4.3.5 Eignungsflächen Nr. 7 - Gemeinde Krempdorf**

(1) Die Eignungsfläche Nr. 7 liegt innerhalb des umlagegeförderten Bereiches entlang der Bahnstrecke Hamburg-Westerland gegenüber einer Vorrangfläche Windenergie und wird bisher für den Ackerbau genutzt. Aufgrund der Bahnstrecke mit ihren Fahrleitungen und den nahegelegenen Windenergieanlagen auf der anderen Seite der Bahnstrecke besteht eine erhebliche Vorbelastung der im Übrigen strukturarmen Landschaft. Nennenswerte Gehölzstrukturen oder Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Abstände zu einzelnen Wohnhäusern und Hofstellen an der Dorfstraße betragen mindestens 250 m

(2) Einschränkend könnte sich die Lage in einem Bereich mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen auswirken (s. Karte 3). Aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzung des Solarparks wäre der Abbau der Rohstoffe nach Ablauf der Nutzungsdauer anschliessend aber weiterhin möglich. Somit liegen für diese Eignungsfläche keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.



**Eignungsfläche Nr. 1    Krempe 1 - westlicher Teilbereich**

<b>Teilaspekt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb eines Abstands von 200 m zu der überregionalen Bahnstrecke Hamburg-Westerland	geeignet
Nutzungsart	Acker insgesamt ohne nennenswerte Gehölzstrukturen	unerheblich
Naturschützende Belange	Schutzgebiete sind nicht betroffen Keine erheblichen Auswirkungen	unerheblich
Denkmalschutz	Baudenkmale Hohenweg 1            240 m Windmühle Krempe                    160 m	wenig erheblich
Landschaft	Vorbelastung durch Bahnlinie mit Oberleitung, Kreisstraße K10 und Brückenbauwerk Landesstraße L119	wenig erheblich
Tourismus und Erholung	Lage am Rande eines Gebietes mit Bedeutung für für Tourismus und Erholung - ohne spezielle Funktion	wenig erheblich
Bodenschätze	oberflächennahe mineralische Rohstoffe in der Umgebung vorhanden	nicht erheblich
Öffentliche Präsenz des Plangebietes	öffentliche Wahrnehmbarkeit nur von der Kreisstraße K10 und der Bahnstrecke	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Kein Sichtkontakt zwischen Siedlung und PV-Anlage	nicht erheblich
Abstand zu Hofstellen	Wohnhaus Grundeigentümer            70 m nächste benachbarte Hofstelle        240 m	nicht erheblich
Erweiterungsmöglichkeit über den umlagegeförderten Bereich hinaus	Erweiterungen möglich vorteilhafte Voraussetzungen gegeben	förderlich
Verfügbarkeit	Nutzungsverträge abgeschlossen	förderlich
Erschließung	erfolgt über die Kreisstraße K10	förderlich
Möglichkeit einer Gemein- de übergreifenden gemein- samen Entwicklung	Gemeinsame Entwicklung mit der Eignungsfläche in Borsfleth	vorteilhaft für Borsfleth
Stand der interkommunalen Abstimmung	Parallelverfahren in Übereinstimmung und Abstimmung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens	erfolgt fortlaufend

**Eignungsfläche Nr. 2 Krempe 2 - östlicher Teilbereich**

<b>Teilaspekt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>	
Eignung gem. EEG	Lage überwiegend außerhalb des umlagegeförderten Bereiches im Abstand von 200 m zur Bahnlinie	geeignet	
Nutzungsart	Acker insgesamt ohne nennenswerte Gehölzstrukturen	unerheblich	
Naturschützende Belange	Schutzgebiete sind nicht betroffen Keine erheblichen Auswirkungen	unerheblich	
Denkmalschutz	Baudenkmale Hohenweg 1 Windmühle Krempe	290 m Abstand 180 m Abstand	wenig erheblich
Landschaft	Vorbelastung durch technische Überprägung: Bahnlinie mit Oberleitung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen, Kreisstraße K10 und Brückenbauwerk Landesstraße L119		wenig erheblich
Tourismus und Erholung	außerhalb eines Gebietes mit Bedeutung für für Tourismus und Erholung		nicht erheblich
Bodenschätze	oberflächennahe mineralische Rohstoffe in der Umgebung vorhanden		nicht erheblich
Andere Nutzungsrechte	Einschränkung durch geplante Erdgastransportleitung		wenig erheblich
Andere Nutzungsrechte	Einschränkung durch geplanten Verbindungsgraben		wenig erheblich
Öffentliche Präsenz des Plangebietes	öffentliche Wahrnehmbarkeit der von Landesstraße L119 und der Bahnstrecke		wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Sichtkontakt zum nördlichen Siedlungsrand Krempe Entfernung 160-200 m		erheblich
Abstand zu Hofstellen	einzelnes Wohnhaus im Westen; Entfernung ca. 200 m		wenig erheblich
Erweiterungsmöglichkeit über den umlagegeförderten Bereich hinaus	Erweiterungsmöglichkeiten nicht gegeben		nicht erheblich
Verfügbarkeit	Nutzungsverträge abgeschlossen		förderlich
Erschließung	erfolgt über die Kreisstraße L119		geeignet
Möglichkeit einer Gemeinde übergreifenden gemeinsamen Entwicklung	Gemeinsame Entwicklungen sind nicht gegeben aufgrund der Großen Wettern als Gemeindegrenze		geeignet
Stand der interkommunalen Abstimmung	Parallelverfahren in Übereinstimmung Abstimmung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens		erfolgt bisher ohne Resonanz

**Eignungsfläche Nr. 3 Borsfleth**

<b>Teilaspekt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>
Eignung gem. EEG	Lage außerhalb von umlagegeförderten Bereichen	geeignet
Nutzungsart	Acker insgesamt ohne nennenswerte Gehölzstrukturen	unerheblich
Naturschützende Belange	Schutzgebiete sind nicht betroffen Keine erheblichen Auswirkungen	unerheblich
Denkmalschutz	Baudenkmale Hohenweg 1      570 m Windmühle Krempe              680 m	unerheblich
Landschaft	Vorbelastung durch Windenergieanlagen im Norden insgesamt eine strukturarme Landschaft	wenig erheblich
Tourismus und Erholung	Lage am Rande eines Gebietes mit Bedeutung für für Tourismus und Erholung - ohne spezielle Funktion	wenig erheblich
Bodenschätze	oberflächennahe mineralische Rohstoffe in der Umgebung vorhanden	nicht erheblich
Öffentliche Präsenz des Plangebietes	keine öffentliche Wahrnehmbarkeit weitab von öffentlichen Bereichen	nicht erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Kein Sichtkontakt zwischen Siedlung und PV-Anlage	nicht erheblich
Abstand zu Hofstellen	Wohnhaus Grundeigentümer      520 m nächste benachbarte Hofstelle      570 m	nicht erheblich
Erweiterungsmöglichkeit über den umlagegeförderten Bereich hinaus	Lage außerhalb von umlagegeförderten Bereichen	keine Umlage- förderung
Verfügbarkeit	Nutzungsverträge abgeschlossen	förderlich
Erschließung	erfolgt über die geplante PV-Anlage Krempe an die Kreisstraße K10	geeignet
Möglichkeit einer Gemein- de übergreifenden gemein- samen Entwicklung	Gemeinsame Entwicklung mit der westlichen Teilfläche des PV-Parks Krempe	vorteilhaft für Borsfleth
Stand der interkommunalen Abstimmung	Parallelverfahren in Übereinstimmung Abstimmung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens	erfolgt fortlaufend

**Eignungsfläche Nr. 4 Bahrenfleth**

<b>Teilaspekt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb eines Abstands von 200 m zu der über-regionalen Bahnstrecke Hamburg-Westerland	geeignet
Nutzungsart	Acker insgesamt ohne nennenswerte Gehölzstrukturen	unerheblich
Naturschützende Belange	Schutzgebiete sind nicht betroffen Keine erheblichen Auswirkungen	unerheblich
Denkmalschutz	keine Denkmale bekannt ggf. ausreichende Abstände gegeben	nicht erheblich
Landschaft	Vorbelastung durch Bahnlinie mit Oberleitung, Straßen- damm Kreisstraße K10 sowie im Westen Hochspan- nungsleitungen, Windenergieanlagen.	nicht erheblich
Tourismus und Erholung	Lage am Rande eines Gebietes mit Bedeutung für für Tourismus und Erholung - ohne spezielle Funktion	wenig erheblich
Bodenschätze	oberflächennahe mineralische Rohstoffe in der Umgebung vorhanden	nicht erheblich
Öffentliche Präsenz des Plangebietes	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Kreisstraße K10, von der Bahnlinie und von der Brokreihe.	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Kaum Sichtkontakt zwischen Siedlung und PV-Anlage	wenig erheblich
Abstand zu Hofstellen	Bewohnte Hofstellen 100-600 m	teilweise erheblich
Erweiterungsmöglichkeit über den umlagegeförder- ten Bereich hinaus	Lage außerhalb von umlagegeförderten Bereichen ggf. möglich	förderlich
Verfügbarkeit	Nutzungsverträge vorbereitet	förderlich
Erschließung	Erschließung unklar ggf. über bestehende Feldzufahrt	Klarungsbedarf
Möglichkeit einer Gemein- de übergreifenden gemein- samen Entwicklung	Gemeinsame Entwicklungen ergeben sich nicht	nicht erheblich
Abstand zu bestehenden PV-Anlagen	Abstand von 55 m zum Solarpark Neuenbrook Nord	nicht erheblich
Stand der interkommunalen Abstimmung	bisher keine Abstimmung erfolgt Beteiligung im Bauleitplanverfahren für Krempe	erfolgt ohne Resonanz

**Eignungsfläche Nr. 5 Neuenbrook Nord (bestehender Solarpark)**

<b>Teilaspekt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zu der überregionalen Bahnstrecke Hamburg-Westerland	geeignet
Nutzungsart	Solarpark	ohne
Ausmaße	Länge der PV-Anlage ca. 1.060 m	ohne
Naturschützende Belange	Kompensationsfläche zur BAB20 Wiesenvögelschutz	sehr erheblich
Denkmalschutz	mehrere Baudenkmale im Bereich Neuenbrook West geringster Abstand 550 m Nähe zu einer weitestgehend intakten Kulturlandschaft und beispielhaft erhaltene Marschhufenstrukturen	sehr erheblich
Landschaft	Vorbelastung durch technische Überprägung: Straßendamm Kreisstraße K10 und Bahnlinie mit Oberleitung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen, Solarparks Neuenbrook I und II	nicht erheblich
Tourismus und Erholung	außerhalb eines Gebietes mit Bedeutung für für Tourismus und Erholung	nicht erheblich
Andere Nutzungsrechte	Leitungsrechte Hauptwasserleitung und FM-Kabel	wenig erheblich
Öffentliche Präsenz des Plangebietes	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Kreisstraße K10, von der Bahn und von der Straße Neuenbrook West aus	erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Sichtkontakt zwischen Wohnhäusern und PV-Anlage	erheblich
Abstand zu Wohnhäusern	Wohnhäuser Neuenbrook West mindestens 70 m	erheblich
Erschließung	über den bestehenden Solarpark Neuenbrook Nord	vorteilhaft
Möglichkeit einer Gemeinde übergreifenden gemeinsamen Entwicklung	Gemeinsame Entwicklung nicht gegeben	nicht erheblich
Abstand zu bestehenden PV-Anlagen	Nachbarschaft zum Solarpark Neuenbrook Süd Abstand ca. 130 m	erheblich
Stand der interkommunalen Abstimmung	bisher keine Abstimmung erfolgt Beteiligung im Bauleitplanverfahren für Krempe	erfolgt ohne Resonanz
Erweiterungsmöglichkeit über den umlagegeförderten Bereich hinaus	Eine Erweiterung des bestehenden Solarparks erscheint <b>sehr unwahrscheinlich</b> aufgrund der Nähe zu dem Schutzgebiet für Wiesenvögel im Osten.	ungeeignet

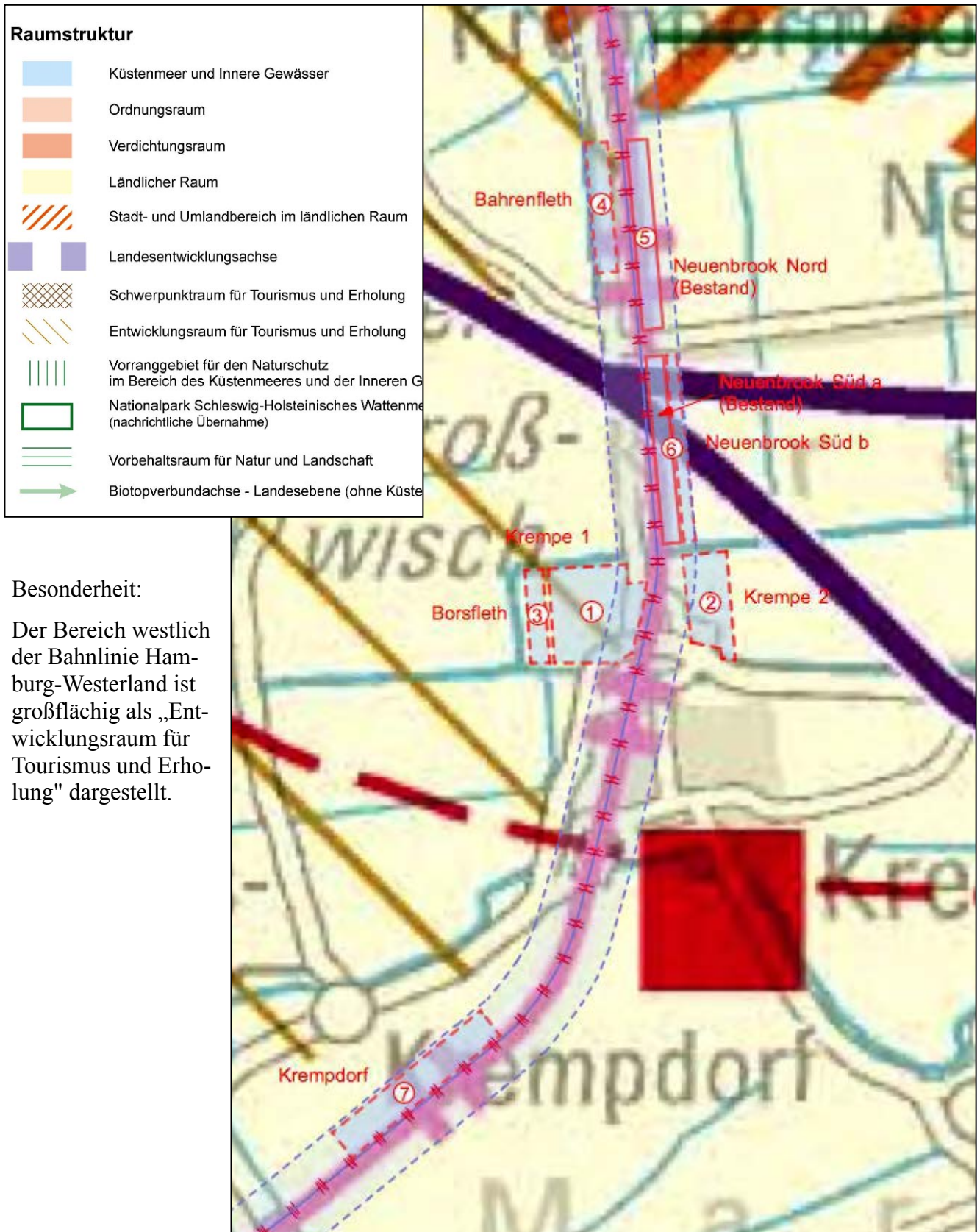
**Eignungsfläche Nr. 6 Neuenbrook Süd (bestehender Solarpark)**

<b>Teilaspekt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zu der überregionalen Bahnstrecke Hamburg-Westerland	geeignet
Nutzungsart	Solarpark	ohne
Ausmaße	Länge der PV-Anlage ca. 1.040 m	ohne
Naturschützende Belange	Schutzgebiete sind nicht betroffen Keine erheblichen Auswirkungen	geeignet
Denkmalschutz	mehrere Baudenkmale im Bereich Neuenbrook West geringster Abstand 550 m	erheblich
Landschaft	Vorbelastung durch technische Überprägung: Straßendamm Kreisstraße K10 und Bahnlinie mit Oberleitung, Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen, bestehende Solarparks Neuenbrook	nicht erheblich
Tourismus und Erholung	außerhalb eines Gebietes mit Bedeutung für für Tourismus und Erholung	nicht erheblich
Bodenschätze	Lage in einem Bereich mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen	erheblich
Andere Nutzungsrechte	Überquerung durch Hochspannungsleitungen	wenig erheblich
Öffentliche Präsenz des Plangebietes	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Kreisstraße K10, von der Bahn und von der Straße Neuenbrook West aus	nicht erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Sichtkontakt zwischen Wohnhäusern und PV-Anlage	erheblich nachteilig
Abstand zu Wohnhäusern	Wohnhäuser Neuenbrook West zu Nr. 59 weniger als 50 m und zu Nr. 57 ca. 120 m	erheblich nachteilig
Erweiterungsmöglichkeit über den umlagegeförderten Bereich hinaus	Lage außerhalb von umlagegeförderten Bereichen	geeignet
Verfügbarkeit	noch keine Planungsaktivitäten	geeignet
Erschließung für Erweiterungen	könnte über den bestehenden Solarpark erfolgen	vorteilhaft
Abstand zu bestehenden PV-Anlagen	Nachbarschaft zum Solarpark Neuenbrook Nord Abstand ca. 130 m	erheblich
Stand der interkommunalen Abstimmung	bisher keine Abstimmung erfolgt Beteiligung im Bauleitplanverfahren für Krempe	erfolgt bisher ohne Resonanz

**Eignungsfläche Nr. 7    Krempdorf**

<b>Teilaspekt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zu der überregionalen Bahnstrecke Hamburg-Westerland	geeignet
Nutzungsart	Acker insgesamt ohne nennenswerte Gehölzstrukturen	nicht erheblich
Naturschützende Belange	Schutzgebiete sind nicht betroffen Keine erheblichen Auswirkungen	nicht erheblich
Denkmalschutz	nicht bekannt (ggf. Mindestabstand 250 m)	nicht erheblich
Landschaft	Vorbelastung durch technische Überprägung: Bahnlinie mit Oberleitung, Windenergieanlagen	nicht erheblich
Tourismus und Erholung	Lage außerhalb des Gebietes mit Bedeutung für für Tourismus und Erholung	nicht erheblich
Bodenschätze	oberflächennahe mineralische Rohstoffe vorhanden	voraussichtlich wenig erhebl.
Öffentliche Präsenz des Plangebietes	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Bahn aus	nicht erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Sichtkontakt zwischen Wohnhäusern und PV-Anlage	wenig erheblich
Abstand zu Wohnhäusern	Wohnhäuser Dorfstraße mindestens 250 m	wenig erheblich
Erweiterungsmöglichkeit über den umlagegeförderten Bereich hinaus	Lage innerhalb von umlagegeförderten Bereichen	geeignet
Verfügbarkeit	noch keine Planungsaktivitäten	geeignet
Erschließung	voraussichtlich über vorhandene Feldzufahrten	geeignet
Möglichkeit einer Gemein- de übergreifenden gemein- samen Entwicklung	Gemeinsame Entwicklung nicht gegeben	nicht erheblich
Andere technische Überprägungen	Unmittelbare Nachbarschaft zu einem Windpark Beeinträchtigung durch Verschattung	nicht erheblich
Stand der interkommunalen Abstimmung	bisher keine Abstimmung erfolgt Beteiligung im Bauleitplanverfahren für Krempe	erfolgt ohne Resonanz

**Karte 1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein  
2. Entwurf (2020)**



**Besonderheit:**

Der Bereich westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland ist großflächig als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt.

Quelle: Fortschreibung LEP S-H 2020 (2. Entwurf)





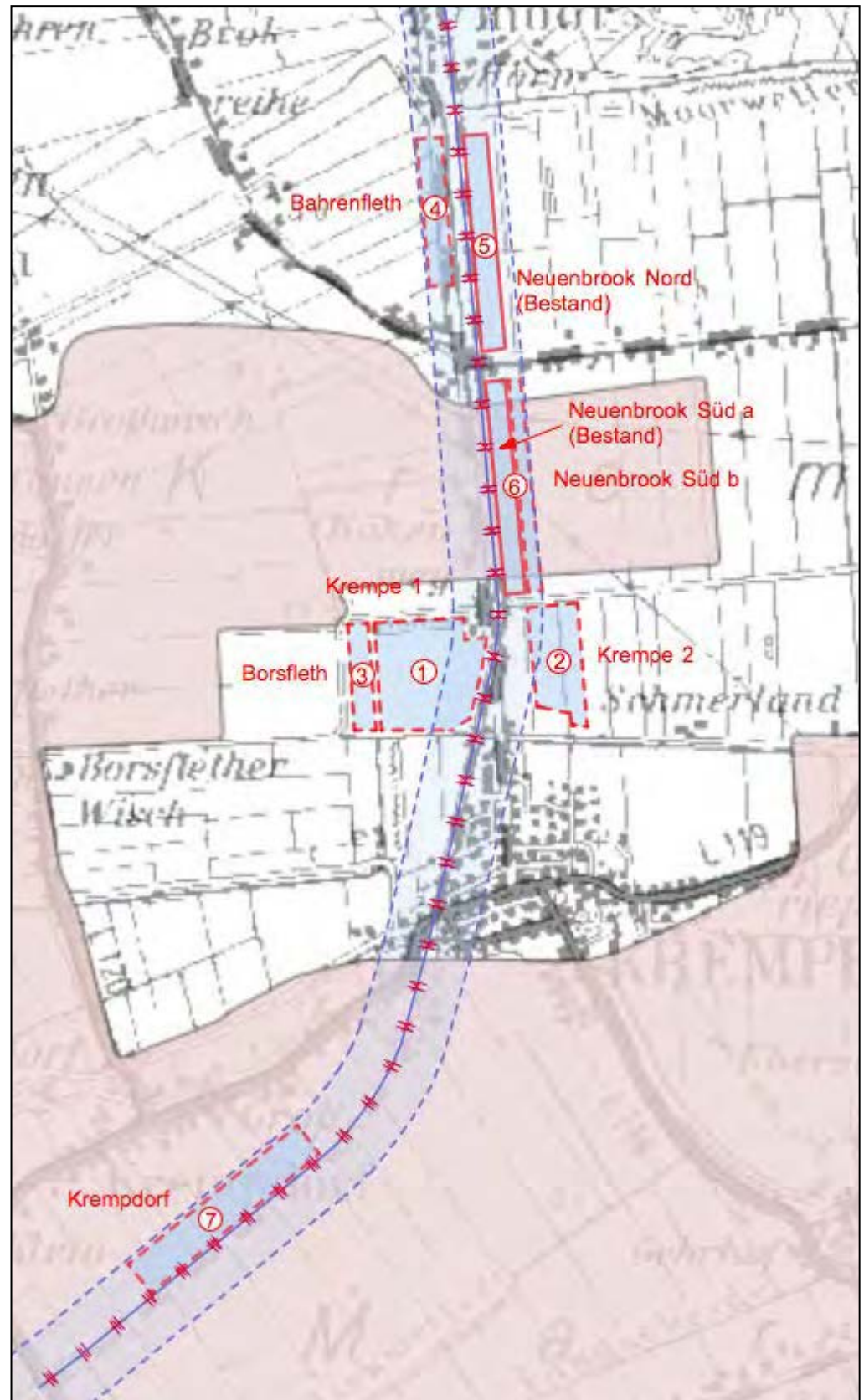
**Karte 3****Übersichtskarte Geologie / Rohstoffe / Bodenschätze  
oberflächennahe mineralische (tonige) Rohstoffe**

Gebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Schleswig-Holstein.

Die in Schleswig-Holstein genutzten oberflächennahen mineralischen Rohstoffe gehören zur Gruppe der Steine- und Erden-Rohstoffe und umfassen verschiedene Gesteine wie Tone, Kalke und insbesondere Sande/Kiese, die im Tagebau abgebaut werden.

Diese heimischen Primärrohstoffe sind die wichtigsten Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft und sind somit auch von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette.

Sie dienen im Wesentlichen der Herstellung von Baustoffen, werden im Wohnungs-, Tief- bzw. Straßenbau eingesetzt oder finden als Produkte in der Landwirtschaft, bei der Energiewende oder im Umweltschutz Verwendung.



Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein



**Karte 4**

**Übersichtskarte Naturschutz / Schutzgebiete  
Landschaftsschutzgebiete / Naturschutzgebiete**

**Legende**

-  Nationalpark
-  Naturpark
-  Biosphärenreservat
-  Ramsar-Gebiete
-  Helcom
-  Naturschutzgebiete
-  einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete
-  TK200 in Farbe

**Gebietsabgrenzungen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

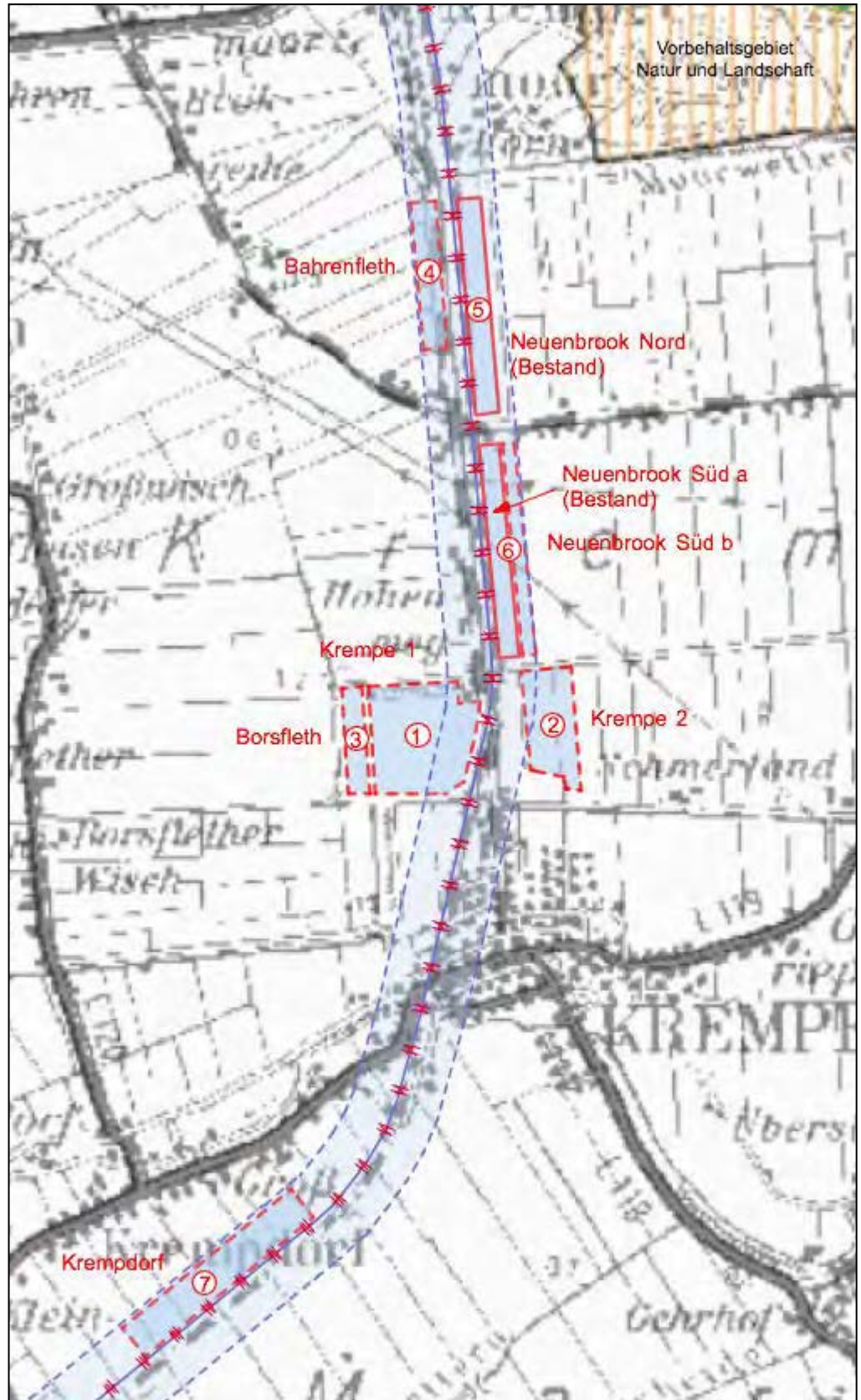
Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten liegt bei den Kreisen als Untere Naturschutzbehörden.

Die Vollständigkeit der Daten kann insofern nicht garantiert werden (abhängig von Zulieferung durch die Kreise).

Hier dargestellt sind nur LSG-Flächen, die außerhalb von Naturschutzgebieten (NSG) liegen.

**Gebietsabgrenzungen der bestehenden Naturschutzgebiete (NSG)**

gemäß § 23 Absat 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542] (zuletzt geändert 6. Oktober 2011 [BGBl. I S. 1986]) § 13 LNatSchG (2010). Stand: laufende Anpassung



Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein

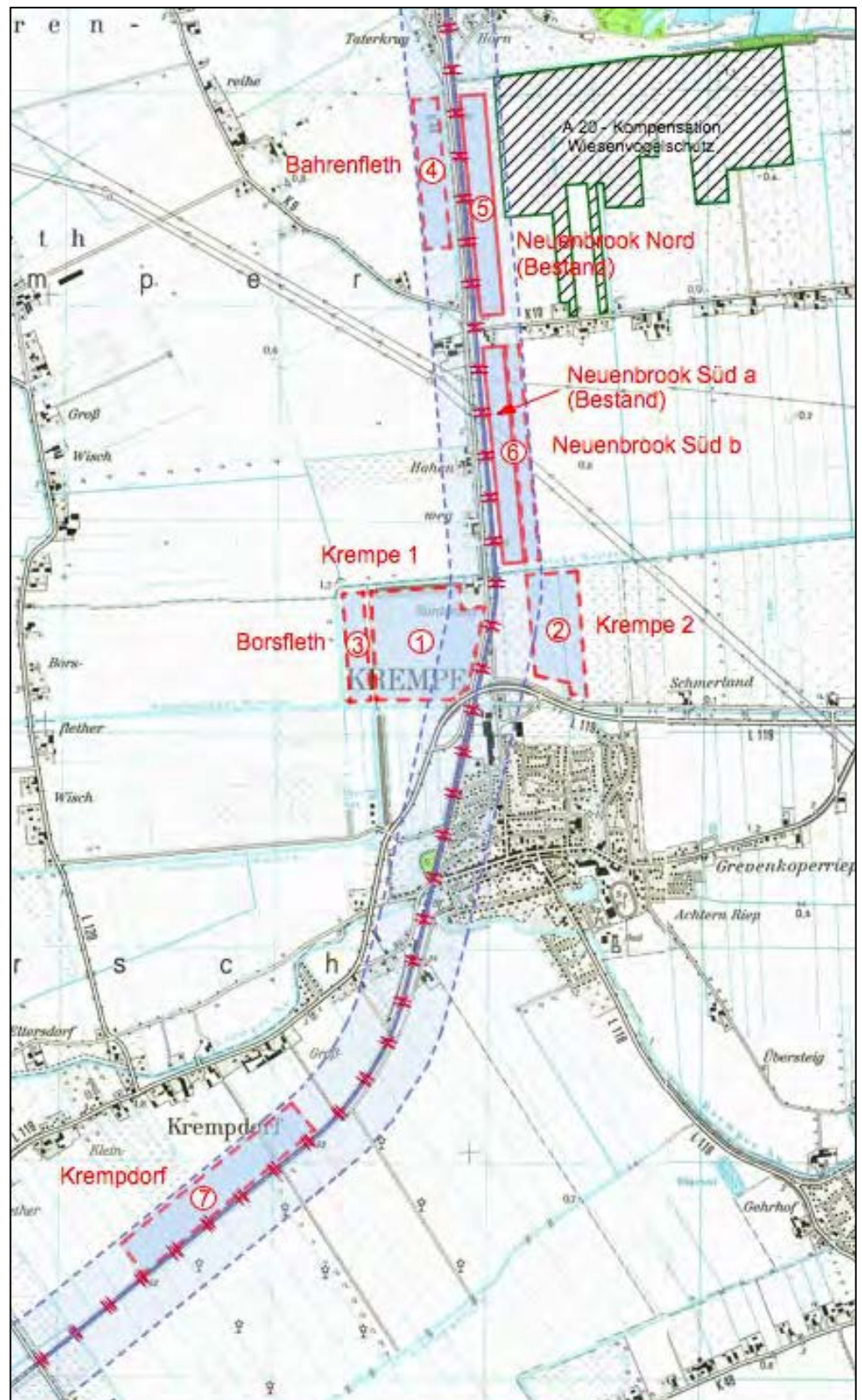






Karte 6

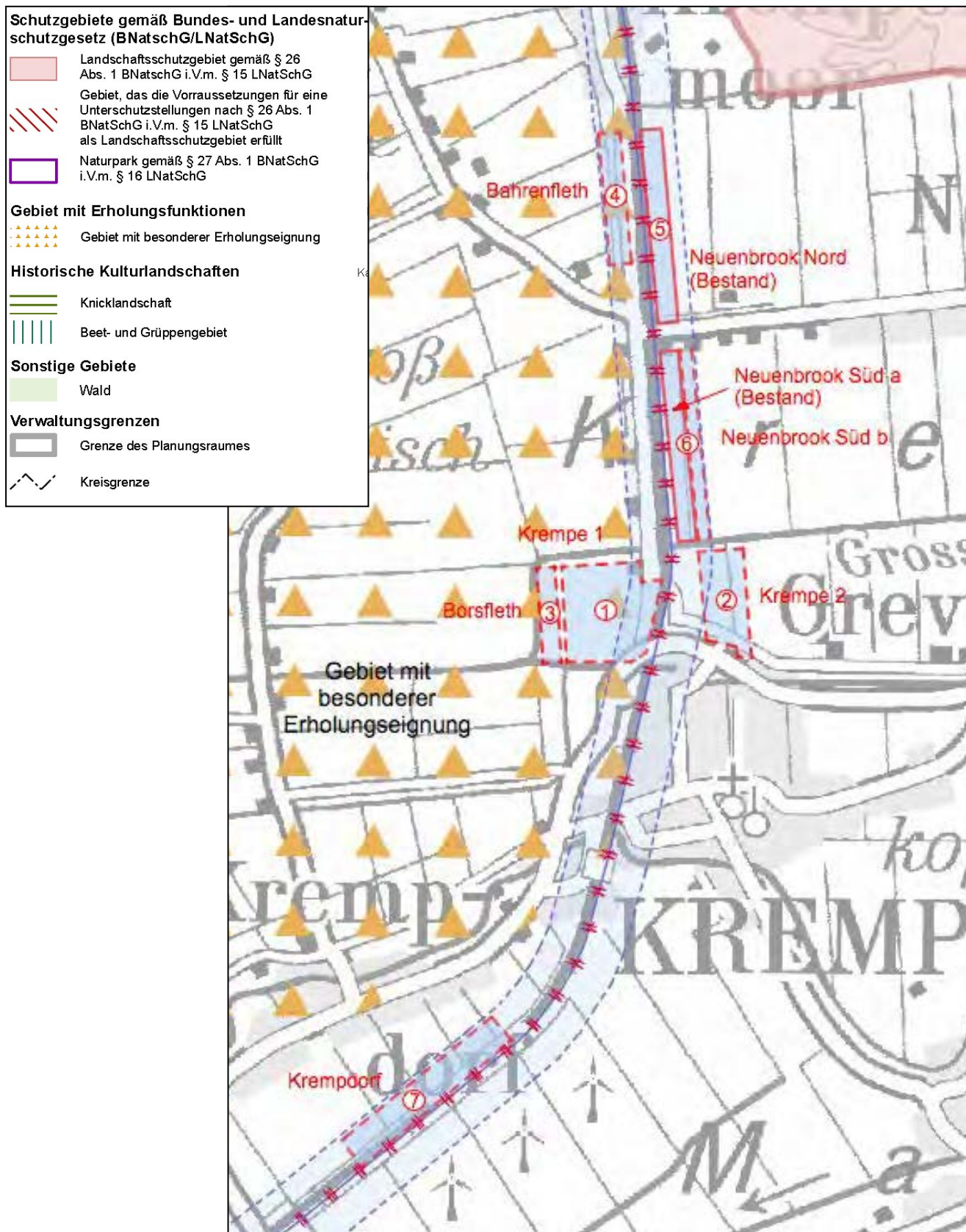
Natur und Landschaft  
 Kompensationsflächen - Wiesenvögelschutz



Quelle: Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Neuenbrook Nr. 4 „Solarpark Neuenbrook-Nord“

**Karte 7**

**Gebiete mit Erholungsfunktion  
Gebiete mit besonderer Erholungseignung**



Quelle: Landschaftsrahmenplan 2020 - Karte 2 - Blatt 1